

werden der Änderungen der Zuordnung zu berichtigen. Diese Berichtigungen sind allen beteiligten Stellen durch die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik unverzüglich mitzuteilen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 4. Juni 1957 über das Verfahren bei Änderungen der Zuordnung volkseigener Betriebe (GBI. II S. 209) außer Kraft.

Berlin, den 2. April 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Gregor
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über die Anpassung der Allgemeinen Lieferbedin- gungen für spanabhebende Werkzeuge für Metall- bearbeitung und Spannwerkzeuge an das Vertrags- gesetz.

Vom 3. April 1959

Auf Grund des § 95 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBI. I S. 627) wird zur Anpassung der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge vom 31. August 1957 (GBI. II S. 263) an dieses Gesetz im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Die §§ 2, 3 und 5 sowie der § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge werden gestrichen.

§ 2

Im § 6 Abs. 3 der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Ist die Belieferung in dem vom Besteller gewünschten Quartal auf Grund anderweitiger Auslastung, Nichteinhaltung der Bestellfristen oder Nichterreichung wirtschaftlicher Fertigungsmengen nicht möglich, so ist der Besteller hiervon unverzüglich unter Nennung anderer Liefertermine in Kenntnis zu setzen.“

§ 3

Im § 10 der Allgemeinen Lieferbedingungen für spanabhebende Werkzeuge für Metallbearbeitung und Spannwerkzeuge wird der Abs. 5 gestrichen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 1959

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Seibmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung über das Statut des Forschungsinstituts für den Binnenhandel.

Vom 9. April 1959

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Forschungsinstitut für den Binnenhandel ist juristische Person und untersteht dem Minister für Handel und Versorgung. Sein Sitz ist Leipzig.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut hat die Aufgabe, die Entwicklung des ökonomischen, organisatorischen und technischen Fortschritts des sozialistischen Binnenhandels im Rahmen der Zuständigkeit des Ministeriums für Handel und Versorgung zu fördern und durch eine entsprechende Forschungsarbeit Voraussetzungen für die Verbesserung der kontinuierlichen und bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern zu schaffen. Dazu gehören insbesondere:

- a) Durchführung von Grundlagen- und Einzelforschungen im Binnenhandel der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Schaffung von wissenschaftlichen Analysen der Handelspraxis durch das Studium, die Auswertung und die Verallgemeinerung der Erfahrungen der führenden Handelsbetriebe sowie der Aktivisten und Neuerer des sozialistischen Binnenhandels,
- c) Sicherung des Studiums und der Publikation der für die weitere Entwicklung unseres Binnenhandels geeigneten Erfahrungen des Handels anderer Länder sowie die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit gleichartigen Instituten,
- d) Ausarbeitung wirtschaftlicher Materialien (Gutachten, Einschätzungen, Vorschläge usw.) für die leitenden Organe des sozialistischen Binnenhandels,
- e) Unterstützung der Lehrarbeit der Hochschule für Binnenhandel sowie der Institute für Binnenhandelsökonomik an den Universitäten und Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) Koordinierung der Binnenhandelsforschung der betreffenden Organe und Institute der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) Veröffentlichung von Berichten über die Forschungstätigkeit des Instituts.

(2) Das Ministerium für Handel und Versorgung legt jährlich in Zusammenarbeit mit dem Leiter des Instituts die Forschungsaufträge fest. Die Durchführung dieser Forschungsaufträge wird in dem Forschungsplan des Instituts inhaltlich und zeitlich festgelegt. Der Forschungsplan bildet die Grundlage der gesamten Tätigkeit des Instituts für das laufende Jahr. Darüber hinaus wird jeweils für den Zeitraum von 5 Jahren ein Perspektiv-Forschungsplan des Instituts aufgestellt.

§ 3

Der wissenschaftliche Beirat

(1) Zur Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Ihm sollen bewährte Mitarbeiter des sozialistischen Binnenhandels angehören. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Direktors vom Minister für Handel und Versorgung berufen.